



Aus dem Inhalt

Aktuelles

Die allgemeine Verwendungsfähigkeit - AVU

Evaluierung der SAZV

Neuberechnung des Auslandszuschlags (§ 53 BBesG) seit Juni 2018 führt zu teilweise erheblichen Gehaltseinbußen

Aus dem Gerichtssaal

OLG Oldenburg: Leistungen an Reservistendienst Leistende nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind unterhaltsrelevantes Einkommen

BSG: KVdR Befreiung wieder möglich

VG Bremen: Das bisherige System der Beurteilung und Beförderung von für den Dienst bei der DFS beurlaubten Soldaten ist rechtswidrig

Schleswig-Holsteinisches OVG: Hineinwachsen in Mietobergrenzen ist in einer bestimmten Konstellation möglich

BVerwG: Haarerlass bedarf gesetzlicher Ermächtigung

VG Berlin: Zur Unbeachtlichkeit einer Zustimmungsverweigerung

BVerwG: Keine Rückgabefrist für alte Zulassungsscheine

Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahrens

Beobachter in Auswahlkonferenzen

FOKU §§ IERT

Infos aus der Abteilung Recht des DBwV e.V.

5. April 2019

Ausgabe 7

Soweit die Entscheidungen veröffentlicht und frei zugänglich sind, finden Sie die jeweiligen Quellen mit angegeben.

Aktuelles

Die allgemeine Verwendungsfähigkeitsuntersuchung – AVU

Seit dem 01.01.2019 werden künftig alle drei Jahre allgemeinärztliche Untersuchungen im zuständigen SanVZ nach Geburtsjahrgängen durchgeführt.

Der Umfang der Untersuchung wurde aus den körperlichen Anforderungen der IGF und aktueller Empfehlungen der Sportmedizin, angepasst an die Belange der Bundeswehr, zusammengesetzt. Die Untersuchung wird neben einer Anamnese und Befragung, eine Begutachtung der Größe, des Gewichts, des Blutdruck, Blutuntersuchungen und ein Ruhe-EKG beinhalten. Die Untersuchung endet mit einer ärztlichen Empfehlung an den Soldaten.

Begründet wird die Einführung der allgemeinen Verwendungsfähigkeitsuntersuchung damit, dass gesundheitliche Schäden frühzeitig erkannt bzw. abgewendet werden, eine gezielte altersorientierte Vorsorge erbracht und ein Lagebild zur personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte abgeleitet werden soll.

Evaluierung der SAZV

Die militärischen Organisationsbereiche haben im Jahr 2018 eine erneute Evaluierung der Anwendung der SAZV in der Praxis durchgeführt. Ferner sollen weitere Erkenntnisse durch die Auswertung von Ausgleichsansprüchen aus Urlaubsverschiebungen, Mehrarbeit und „Ausnahmen“ gewonnen werden.

Der Evaluationsbericht wurde zum Ende des ersten Quartals 2019 angekündigt und soll konkrete Empfehlungen für die Anpassung der SAZV enthalten. Ziel des Berichts soll sein, bestehende Probleme aufzuzeigen und festzustellen, ob es sich hierbei um tatsächliche Regelungsdefizite oder um eventuell weiterbestehende Handlungsunsicherheiten, im Vergleich zur Evaluierung aus dem Jahr 2016, handele.

Zusammenfassend ist demnach noch nicht abzusehen, ob ein Handlungsbedarf auf Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsebene gesehen wird oder ob z.B. das Informationsangebot über Beratungsstellen ausgebaut werden soll. Fest stehe jedoch auf Seiten des Dienstherrn, dass die Überarbeitung der Arbeitszeit auf der SAZV-Ebene nicht dazu dienen soll, personelle Lücken zu schließen.

Neuberechnung des Auslandszuschlags (§ 53 BBesG) seit Juni 2018 führt zu teilweise erheblichen Gehaltseinbußen.

Seit Juli 2018 werden die Auslandszuschläge neu berechnet, wobei die Dienstortbewertung für die immateriellen Belastungen nunmehr jährlich und nach einem neuen System erfolgt. Es werden in einem ersten Schritt die Dienstorte der Deutschen Botschaften in einem komplizierten Verfahren bewertet, kategorisiert und eingeordnet. Am Ende wird jeder Dienstort einer Botschaft und dann einer der 20 Stufen der Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschlV) zugeordnet. Dieses Vorgehen, die Berechnung mittels des sog. Leitortprinzips, führte zum Teil zu erheblichen Gehaltseinbußen für die betroffenen Soldaten.

Fraglich ist, ob die Anwendung des Leitortprinzips gegen das in § 53 BBesG festgeschriebene Erfordernis der standardisierten Bewertung der dienstortbezogenen immateriellen Belastungen verstößt. Insbesondere erscheint bei den immateriellen Belastungen eine Kopplung an den Sitz der Botschaft, bei Vorliegen sehr heterogener Belastungsumstände, wenig sachgerecht.

Der DBwV erreichte in einem ersten Schritt die Ruhendstellung aller angeschobenen Widerspruchsverfahren und es werden nun exemplarisch für drei Standorte in Nordamerika verwaltungsrechtliche Klagen mit dem Ziel geführt, die Rechtmäßigkeit der Anwendung des Leitortprinzips gerichtlich überprüfen zu lassen. Die hier betroffenen Mitglieder des DBwV werden selbstverständlich im Rahmen des Rechtsschutzes unterstützt.

Aus dem Gerichtssaal

OLG Oldenburg: Leistungen an Reservistendienst Leistende nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind unterhaltsrelevantes Einkommen.

Soweit eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht, errechnet sich die Höhe des Unterhaltsanspruches anhand des unterhaltsrelevanten Einkommens. Hierzu zählt grundsätzlich jede Form des Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommens, also z.B. Lohn und Gehalt, aber auch Krankengeld, Rente oder Pension. Erwerbseinkommen wird jedoch dann nicht berücksichtigt, wenn dieses aus einer sogenannten „überobligatorischen Tätigkeit“ herrührt, also aus einer Tätigkeit, zu deren Ausübung unterhaltsrechtlich keine Verpflichtung besteht.

So hat es der Bundesgerichtshof (BGH) z.B. als rechtsfehlerhaft angesehen, dass die Einkünfte eines 65-jährigen Apothekers aus dem Betrieb seiner Apotheke neben den Rentenleistungen aus dem Versorgungswerk der Apotheker für die Unterhaltsberechnung herangezogen wurden.

Bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden ist die Frage, ab welchem Pensionsalter Einkünfte aus einer Anschlusstätigkeit unterhaltsrelevant sind. Für einen BO41 hatte der BGH allerdings bereits vor 15 Jahren entschieden, dass dessen Einkünfte nach seiner Pensionierung als Strahlflugzeugführer in vollem Umfang unterhaltsrelevantes Einkommen darstellen.

Bisher offen war die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang sich ein mit Erreichen der besonderen Altersgrenze zur Ruhe gesetzter „sonstiger“ Berufssoldat Einkünfte aus einer Anschlusstätigkeit anrechnen lassen muss.

Nunmehr hat dies das OLG Oldenburg für nach Zuruhesetzung erzielte Einkünfte aus „Reservistentätigkeit“ bejaht: Eine Erwerbsverpflichtung bestehe grundsätzlich bis zum Erreichen der regelmäßigen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf vorgezogene Altersgrenzen – hier der des § 45 Abs. 2 SG – könne hingegen nicht abgestellt werden. Hinzu kam, dass der betroffene Kamerad auch während intakter Ehe Reservedienst geleistet und entsprechende Einkünfte erzielt hatte, weswegen das Gericht diese Einkünfte als „eheprägend“ angesehen hat.

Die Vorinstanz (AG-FamG-Leer) hatte dies noch anders gesehen und die Einkünfte aus Reservedienstleistungen nur zur Hälfte als unterhaltsrelevantes Einkommen angerechnet.

Auch wenn es sich bei dieser Entscheidung um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist zu befürchten, dass andere Gerichte sich dieser Rechtsprechung anschließen.

*(OLG Oldenburg, Beschluss vom 8. November 2018, Aktenzeichen: 3 UF 100/18)
[nicht veröffentlicht]*

*(AG Leer, Beschluss vom 9. Mai 2018, Aktenzeichen: 5a F 193/17)
[nicht veröffentlicht]*

BSG: KVdR Befreiung wieder möglich

Für Ehepartner von Berufssoldaten, die in Ihrer Lebensplanung den Beihilfeanspruch in der Rentenphase über Ihren Partner fest eingeplant hatten, gab es im Jahr 2016 ein enttäuschendes Urteil (Aktenzeichen: B 12 KR 24/14 R) des Bundessozialgerichtes (BSG). Dort wurde in einem Fall die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung, genauer gesagt der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), verwehrt.

Durch eine Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes, wurde diese Praxis auf viele (auch auf weniger vergleichbare) Fälle übertragen. Mit dieser Verwehrung, kann auch die geplante Beihilfe und privaten Krankenversicherung (PKV) nicht mehr genutzt werden. Tragisch dabei ist, dass die Betroffenen über viele Jahre und Jahrzehnte, in Form einer Anwartschaftsversicherung auf das Ziel PKV hingearbeitet hatten. Die Aktivierung der privaten Krankenversicherung war nun ad hoc, durch das BSG Urteil und die Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes, nicht mehr möglich und damit waren Beiträge in der Anwartschaft in vier- und fünfstelligen Größenordnungen verloren. Eine Rückerstattung der eingezahlten Beiträge ist ausgeschlossen.

Der Deutsche Bundeswehrverband hat dieses Urteil und die großflächige Übertragung auf (überhaupt nicht) ähnliche Fallkonstellationen scharf kritisiert. Wenn man sich alte Gesetzesbegründungen zum Befreiungstatbestand anschaut, manövriert das BSG Urteil auch zielsicher am Gesetzeswillen vorbei. Mit Nachdruck wurde eine gesetzliche Klarstellung gefordert und im Rahmen des GKV-VEG auch umgesetzt. In § 8 SGB V ist nun ein kleiner Satz eingebaut, der die Befreiung wieder ermöglicht (unter den in § 8 SGB 5 genannten Voraussetzungen) und damit die alte rechtliche Interpretation wiederherstellt.

Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers ist damit wiederhergestellt, ein unplausibles Urteil damit ausgeräumt und Handlungssicherheit für die Betroffenen wiedergegeben.

*(BSG, Urteil vom 27. April 2016, Aktenzeichen: B 12 KR 24/14 R)
[bereits veröffentlicht]*

Das bisherige System der Beurteilung und Beförderung von für den Dienst bei der DFS beurlaubten Soldaten ist rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom 26. Juni 2018 die Rechtswidrigkeit der bisherigen Praxis von Beurteilungen und Beförderungen für die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) beurlaubter Soldaten festgestellt.

Nach Ziffer 107 des Zentralerlasses B-1340/11 sind für die Dauer der Beurlaubung zur DFS keine dienstlichen Beurteilungen zu erstellen. Um dennoch Beförderungen stattfinden zu lassen, wurden

Leistungsnachweise, Testate sowie interne Mitarbeitergespräche durch die DFS durchgeführt und nach diesen Ergebnissen gem. Ziffer 109 des Zentralerlasses die Mitarbeiter zur Beförderung gereiht. Die Kriterien der DFS zur Reihung der Kameraden bestanden aus fünf bis sechs Merkmalen, die sich ausdrücklich nicht auf fachliche Leistungen der beurlaubten Soldaten bezogen, sondern ausschließlich auf deren soziale Kompetenz. Das Ergebnis dieses Verfahrens wurde dann der PersBSt mitgeteilt, ohne dass diese einen Einfluss auf die oben benannten Kriterien hatte.

Laut Urteil entsprechen die durch die DFS angelegten Kriterien nicht den Vorgaben einer dienstlichen Beurteilung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 SLV i.V.m. der ZDv A-1340/50 „Beurteilungen der Soldatinnen- und Soldaten der Bundeswehr“. Diese Kriterien sind wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen und dienen dazu, nachvollziehbar die Eignung, Befähigung und Leistung von Soldaten für künftige Verwendungen einzuschätzen. Daher verstoßen die Regelungen des Zentralerlass B-1340/11 gegen den Grundsatz der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 3 GG.

Daher sind für die zur DFS beurlaubten Soldaten die Vorgaben zur Beurteilung zu ändern, bevor ein neues Auswahlverfahren zur Beförderung stattfinden kann.

*(VG Bremen, Urteil vom 26. Juni 2018, Aktenzeichen: 6 K 104/16)
[bereits veröffentlicht]*

Schleswig-Holsteinisches OVG: Ein Hineinwachsen in Mietobergrenzen ist in einer bestimmten Konstellation möglich.

Am 27. September 2018 hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht (OVG) ein erfreuliches Urteil zu Gunsten eines Mitglieds (MG) erlassen. Inhaltlich ging es um die Frage, ob man in eine höhere Mietobergrenze nach § 3 Abs. 4 S. 1 Trennungsgeldverordnung (TGV) hineinwachsen kann. Im vorliegenden Fall wurde das trennungsgeldberechtigte MG mit Wirkung vom 1. April 2015 versetzt. Da am neuen Standort keine Unterkünfte bereitgestellt werden konnten, mietete sich das MG ab 1. April 2015 eine Trennungsübernachtungsgeldwohnung für 425 € mtl. an. Der festgelegte Miethöchstbetrag (Mietobergrenze) betrug bis zum 8. April 2015 400 € und ab dem 9. April 2015 450 €. Daraufhin beantragte das MG die Erstattung des Differenzbetrags i.H.v. 25 €.

Erstinstanzlich lehnte das Verwaltungsgericht (VG) den Antrag des MG auf Übernahme der 25 € ab. Das VG war der Ansicht, dass der Kläger sich bei Anmietung der Wohnung hätte darauf einstellen können, dass die entstehenden Unterkunfts-kosten nur bis zu einem Betrag von 400 € erstattet würden. Er habe nicht darauf vertrauen können, dass ihm auch die Mehrkosten i.H.v. 25 € erstattet würden, weil am Dienort bzw. in der näheren Umgebung nachweislich angemessene Unterkünfte zum Preis von max. 400 € einschließlich Nebenkosten vorhanden gewesen wären. Der Kläger bestritt die Existenz solcher angemessenen Wohnungen.

Erst in der zweiten Instanz wurde im Sinne des MG entschieden, dass unter Zugrundelegung der in § 3 Abs. 4 S. 1 TGV normierten Maßstäbe ein Anspruch auf Zahlung von 425 € monatlich seit April 2015 zustehe. Laut dem OVG kommt es für die Höhe des Anspruchs auf Trennungsübernachtungsgeld nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags, sondern auf den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum festgelegten Höchstbetrag an. Da der Höchstbetrag im gleichen Monat der Anmietung auf 450 € festgelegt wurde, hatte das MG Anspruch auf Zahlung der 425 €.

Bewertung: Mit diesem Urteil gelang dem DBwV ein weiterer Schritt in Richtung realitätsnaher Bewertung der Mietobergrenzen. Allerdings ist festzuhalten, dass dieses Urteil sich auf einen konkreten Einzelfall bezieht und somit nicht gleichzeitig auf alle Trennungsübernachtungsgeldberechtigten übertragbar ist. Im Rahmen der Rechtsberatung orientieren wir uns bei gleich gelagerten Fällen an der aktuellen Rechtsprechung und fordern verbandspolitisch eine Anpassung des Trennungsgeldes (vgl. Beschluss der 20. HV, Nr. IV/22 Umzugskosten und Trennungsgeld).

*(Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 27. September 2018, Aktenzeichen: 2 LB 63/18)
[bereits veröffentlicht]*

BVerwG: Haarerlass bedarf gesetzlicher Ermächtigung.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich jüngst wieder einmal mit einem Dauerbrenner zu beschäftigen: Warum darf ein Soldat nicht lange Haare tragen, während es Soldatinnen erlaubt ist? Ein Stabsfeldwebel, Anhänger der Gothic-Kultur, wollte die Aufhebung der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ (früher „Haar- und Barterlass der Bundeswehr“) erreichen, um endlich seine Haare wachsen lassen zu können.

Sein Antrag wurde vom Gericht zurückgewiesen, hier blieb der Erste Wehrdienstsenats grundsätzlich bei seiner bekannten Rechtsprechung: Das Gleichberechtigungsgebot schließe nicht aus, für Soldatinnen und Soldaten unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Dienstkleidung und Haartracht bei der Dienstausbildung vorzusehen.

Die Richter störte etwas anderes: Ihnen fehlt der Dienstvorschrift eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Hier gehe es schließlich um Regelungen, die in die Freiheit des Einzelnen, seine äußere Erscheinung individuell zu gestalten, eingriffen. Dies folge aus der in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit, die auch den Soldaten davor schütze, „ohne gesetzliche Grundlage durch dienstliche Weisung Einschränkungen seines persönlichen Erscheinungsbildes hinnehmen zu müssen, die sich auch auf sein Aussehen außerhalb des Dienstes auswirken“.

Nicht ausreichend sei dafür als gesetzliche Grundlage der § 4 Abs. 3 Satz 2 SG, der in der aktuellen Fassung lediglich zur Bestimmung über die Uniform und die Kleidungsstücke, die mit der Uniform getragen werden, ermächtige. Regelungen über „die Gestaltung von Körperbestandteilen von

Soldatinnen und Soldaten“ seien davon eindeutig nicht erfasst. Dies stellten die Richter mit Urteil vom 31.01.19 klar.

Bis zur nötigen Neuregelung soll die Dienstvorschrift nun allerdings weiter angewendet werden. Es wird interessant sein zu sehen, wie weit der Gesetzgeber bei der Reform gehen wird. Nicht ausgeschlossen, dass bald alle Geschlechter im Geschäftsbereich des BMVg Zöpfe tragen dürfen.

*(BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2019, Aktenzeichen: 1 WB 28.17)
[bereits veröffentlicht]*

VG Berlin: Zur Unbeachtlichkeit einer Zustimmungsverweigerung.

Im vorliegenden Fall entschied das Gericht über die Beachtlichkeit einer Zustimmungsverweigerung. Der Dienststellenleiter hatte im Zuge einer internen Stellenausschreibung eine Auswahlentscheidung getroffen und den Personalrat um Zustimmung zur Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gem. § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG gebeten. Es handelte sich daher um eine Angelegenheit der Gruppe der Arbeitnehmer.

Der gesamte Personalrat hatte die Zustimmung verweigert, da andere Bewerber nicht angemessen berücksichtigt worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Ausschreibungssieger den anderen Bewerbern gegenüber einen deutlichen Eignungsvorsprung haben soll. Ferner sei der Personalratsvorsitzende, der sich beworben hatte, durch die Nichtberücksichtigung benachteiligt worden.

Das Gericht entschied, dass die Zustimmungsverweigerung des gesamten Personalrates beachtlich war und ohne Formfehler erfolgte.

Wenn eine Gruppenangelegenheit gem. § 38 Abs. 2 S. 1 BPersVG durch das Plenum und nicht ausschließlich durch die betroffene Gruppe beschlossen werde, sei dies unschädlich, falls die betroffene Gruppe einstimmig an der Beschlussfassung mitgewirkt habe. Im Weiteren sei der Beschluss wirksam vom Personalrat gegenüber dem Dienststellenleiter vertreten worden. Der Unterzeichner des Beschlusses war, auch wenn nicht in der Geschäftsordnung festgelegt, funktional der Personalratsvorsitzende, weil der gewählte Vorsitzende ausgeschlossen und der Stellvertreter erkrankt war. In analoger Anwendung des § 174 S. 1 BGB sei der Dienststellenleiter verpflichtet, bei Unsicherheit über die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Personalratsbeschlusses, diesen Beschluss unverzüglich zurückzuweisen.

Darüber hinaus sei die Zustimmungsverweigerung inhaltlich nicht unbeachtlich. Unbeachtlich sei eine Zustimmungsverweigerung in Personalangelegenheiten nur, wenn diese keinen Bezug auf die Verweigerungsgründe des § 77 Abs. 2 BPersVG nehme. Ein derartiger Bezug liege jedoch vor. Die Rüge

des nicht vorhandenen Eignungsvorsprungs beziehe sich ersichtlich auf § 77 Abs. 2 Nr. 1 BPersVG und die Rüge der Benachteiligung des Personalratsvorsitzenden beziehe sich ersichtlich auf § 77 Abs. 2 Nr. 2 BPersVG. In der Folge sei die Zustimmungsverweigerung des Personalrates beachtlich gewesen und der Dienststellenleiter habe durch die Nichtbeachtung der Zustimmungsverweigerung das Mitbestimmungsrecht des Personalrates verletzt.

*(VG Berlin, Beschluss vom 15. Juni 2018, Aktenzeichen: 72 K 2.18 PVB)
[bereits veröffentlicht]*

BVerwG: Keine Rückgabefrist für alte Zulassungsscheine.

Das Mitglied stand bis Ende 2000 als Soldat auf Zeit im Dienst der Beklagten. Auf Antrag und unter Verzicht seiner hälftigen Übergangsbeihilfe erhielt das Mitglied vom Kreiswehrrersatzamt einen Zulassungsschein und somit das Recht, sich über eine Vorbehaltsstelle im öffentlichen Dienst bewerben zu können. Diesen Zulassungsschein nahm das Mitglied jedoch nie in Anspruch.

Ende 2014 beantragte das Mitglied die Auszahlung der Übergangsbeihilfe in voller Höhe. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Hinweis auf eine mittlerweile geänderte Gesetzeslage und eine nunmehr geltende Rückgabefrist von acht Jahren ab. Ferner, so die Beklagte, könne sich das Mitglied auch nicht auf die bestehende Übergangsvorschrift berufen, da es kein „vorhandener Versorgungsempfänger“ sei. Die Übergangsvorschrift erfasse nur solche Soldaten, die am 1. Juni 2005 tatsächlich Versorgungsleistungen bezogen hätten. Dies treffe auf das Mitglied jedoch nicht zu, da für dieses zum Stichtag lediglich die Möglichkeit zur Auszahlung der restlichen Übergangsbeihilfe bestanden hätte. Der Widerspruch des Mitglieds blieb erfolglos.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide verpflichtet, an das Mitglied die begehrte zweite Hälfte der Übergangsbeihilfe, Zug um Zug gegen Rückgabe des Zulassungsscheins, zu zahlen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass zwar die geänderte Gesetzeslage und die nunmehr geltende Rückgabefrist von acht Jahren gelte, zugunsten des Mitglieds jedoch die gesetzliche Übergangsregelung greife, da als vorhandene Versorgungsempfänger alle ehemaligen Soldaten gelten, die im Zeitpunkt der Gesetzesänderung wiederkehrende oder einmalige Versorgungsleistungen bezögen oder bezogen hätten oder deren bereits bestehender Anspruch auf solche Versorgungsleistungen noch nicht erfüllt sei. Das durch die Erteilung des Zulassungsscheins entstandene Rechtsverhältnis ende erst dann, wenn aus dem Zulassungsschein selbst keine Ansprüche des ehemaligen Soldaten mehr resultieren könnten.

Gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts richtete sich die wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision der Beklagten.

Im Ergebnis blieb auch die Revision der Beklagten erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der zuvor ergangenen Urteile beider Instanzen und führte hierzu begründend aus, dass sich das Mitglied auf die im Streit stehende Übergangsvorschrift § 98 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) in der (Neu-)Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen Berufsförderung vom 4. Mai 2005 stützen könne. Wer als Inhaber eines Zulassungsscheins im Falle der Rückgabe einen Anspruch auf Auszahlung der verbleibenden zweiten Hälfte seiner Übergangsbeihilfe habe, sei entgegen der Ansicht der Beklagten auch weiterhin als Versorgungsempfänger im Sinne der genannten Vorschrift zu betrachten. Darüber hinaus sei für die Geltendmachung eines materiellrechtlichen Anspruches dasjenige Recht maßgeblich, das zum Zeitpunkt der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung auf den Sachverhalt anzuwenden ist. Zwar sei das Recht, den Zulassungsschein zurückgeben zu können, zum Zeitpunkt der Revisionsverhandlung gemäß § 12 Absatz 5 SVG in der Fassung des Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr vom 21. Juli 2012 grundsätzlich bereits nach acht Jahren erloschen, jedoch sichert § 98 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 SVG das Recht des Mitglieds auf die für dieses günstigeren § 12 Absatz 5 SVG vor dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz. In dieser Fassung war keine Frist vorgesehen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und die damit einhergehende Bestätigung der beiden vorangegangenen Instanzen ist ausdrücklich zu begrüßen, folgt jedoch der strengen gesetzgeberischen Systematik und dem ausdrücklichen und unterstellten Interesse unserer betroffenen Mitglieder. Bemerkenswert ist, dass das Bundesministerium der Verteidigung trotz des Unterliegens sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem Oberverwaltungsgericht im Wege der Revision ein höchstrichterliches Urteil in dieser Sache erzwungen hat.

*(BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2018, Aktenzeichen: 2 C 6.18)
[bereits veröffentlicht]*

*(OVG für das Land NRW, Urteil vom 30. November 2017, Aktenzeichen: 1 A 908/16)
[bereits veröffentlicht]*

*(VG Arnsberg, Urteil vom 7. April 2016, Aktenzeichen: 13 K 882/15)
[bereits veröffentlicht]*

Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren

Beobachter in Auswahlkonferenzen.

Der Zentralerlass B-1340/27 „Mitglieder in personellen Auswahlkonferenzen“ wurde im Rahmen des aktiven Regelungsmanagements in die ZDv A-1340/27 mit kleineren Änderungen überführt. Grundsätzlich wird an der geübten Praxis festgehalten, dass im Rahmen militärischer Auswahl- und Perspektivkonferenzen eine gewisse Anzahl an Beobachtern unter Beachtung der Dienststellung zugelassen werden. Die Beobachter werden vor jeder Konferenz zu Beginn der Konferenz zur Verschwiegenheit belehrt.

Im Anhang zu der ZDv ist der Teilnehmerkreis an Auswahlkonferenzen erneut festgelegt worden. Dabei ist als positiv herauszustellen, dass die Mitglieder des GVPA nun ausdrücklich als Beobachter an Auswahlkonferenzen teilnehmen können.